

sterium anerkannt. Eine Gesetzworlage, welche nicht auf Deffentlichkeit basirt ist, wird voraussichtlich nicht angenommen. Was kann die Folge sein? Wir werden das fehlerhafte Gerichtsverfahren beibehalten müssen, wir werden so lange mindestens, bis sich diejenigen, welche sich immer noch nicht überzeugen konnten, endlich überzeugen werden, warten und — ein Gut entbehren müssen, welches unser Aller Wunsch ist. Wie lange das dauern werde, vermag ich nicht zu entscheiden. — Es ist gestern gesagt worden, es könne dem Einzelnen nicht das Recht zugestanden werden, sich durch eigene Anschauung zu überzeugen, wie die Rechtspflege gehandhabt werde. Ich habe eine andere Meinung, nämlich die Ueberzeugung, daß jeder Staatsbürger überhaupt das natürliche und unveräußerliche Recht habe, von allen das gemeinsame Wohl betreffenden Angelegenheiten die genaueste Einsicht zu nehmen, und es könne dieses Recht nicht verweigert werden, so weit es dem Staatszweck nicht nachtheilig ist. Wenn dieser Grundsatz richtig ist, so möchte ich doch fragen, warum der Mensch gerade da, wo es sich um seine heiligsten Güter, um Freiheit, Ehre und Leben handelt, warum er da nicht das Recht haben sollte, zu sehen, ob diejenigen, welche der Staat mit der Leitung dieses seines wichtigsten Theiles beauftragt hat, ihr Amt richtig zu verwalten, ob die Rechtspflege so gehandhabt werde, daß er Vertrauen zu ihr haben könne. Es ist wiederholt die Behauptung aufgestellt worden, daß die Gerichtsöfentlichkeit auf die Sitten und Moralität des Volkes nachtheilig wirke. Man hat sich jedenfalls auf die frühere Behauptung beziehen wollen, daß der Character des sächsischen Volkes nicht von der Art sei, daß man es ohne Gefahr für dessen sittlichen Zustand bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen zulassen könne. Ich habe schon früher erklärt, daß ich diese Ansicht nicht theilen kann. Ich will nur die Frage noch hinzufügen: Wer ist denn dieses Volk, von dem man eine so geringe Meinung hat? Gehören wir nicht auch zu diesem Volke, vom Minister bis zum geringsten Arbeiter? Wir freuen uns, daß das sächsische Volk im Auslande hoch geachtet wird. Wir sind stolz darauf, Sachsen zu sein, selbst in diesem Saale ist dies schon oft ausgesprochen worden. Dennoch dieses alte, ungeschwächte Mißtrauen gegen dieses Volk. Es ist ferner gesagt worden, daß die Deffentlichkeit keine Controle für den Richter abgeben werde. Man hat wahrscheinlich dabei an eine Behauptung gedacht, die am vorigen Landtage mehrmals gehört worden ist, die sächsischen Richter seien so ehrenhafte Männer, daß man eine solche Controle gar nicht für nöthig erachten könne, daß man voraussehen dürfe, sie würden ihre Pflicht auch ohne dieselbe treu erfüllen. Ich stimme von ganzem Herzen in dieses Lob ein, allein es beweist nur nicht, daß die Richter nicht auch Menschen sind, mit Schwächen und Fehlern, mit denen wir Alle begabt sind. Sind sie aber Menschen, so wird man auch zugeben, daß die Richter ihr Amt treulicher und mit größerer Aufmerksamkeit verrichten werden, wenn das Auge des Volkes über sie wacht. Für nicht minder wichtig halte ich auch, daß der Gerichtssaal das beste Mittel darbietet wird, das Gefühl für das wahre Recht,

den Sinn für die Heiligkeit des Gesetzes im Volke so recht zu erwecken und zu nähren, um auf keine Weise die vom Gesetze vorgeschriebene Bahn zu verlassen. Man verlangt dies auch vom Volke bei jeder Gelegenheit. Und dennoch will man dem Volke alle Wege abschneiden, um eben auf diese Stufe zu kommen. Was endlich das Schwurgericht betrifft, so erblicke ich in demselben ein altes deutsches Institut, dem Character und dem Sinne des deutschen Volkes ganz angemessen; ich erblicke in ihm den Schlüsselstein zu dem von uns Allen so sehnlich gewünschten, auf die Deffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten Gerichtsverfahrens. Ich theile zwar die Ansicht der geehrten Deputation, daß wir dazu jetzt noch nicht gelangen werden. Auch in so weit theile ich die Ansicht der geehrten Deputation, daß man die Einführung dieses Instituts von einer bessern Zeit werde erwarten müssen. Wenn ich nun demungeachtet für den Antrag des Abgeordneten Hensel stimme, so geschieht es aus zweierlei Gründen: einmal weil ich glaube, daß, wenn man etwas für gut und nützlich hält, man dasselbe nicht früh genug und oft genug unterstützen kann; dann auch, weil ich glaube, daß der Antrag mehr als eine Bitte um Berücksichtigung anzusehen sei, der unserm Wunsche nach öffentlichem Gerichtsverfahren nicht nachtheilig sein werde. Ich weiß, man hat von vielen Seiten eine große Abneigung gegen die Schwurgerichte, und hat mancherlei angeführt über die Nachtheile, welche die Schwurgerichte überhaupt für die Rechtspflege und im Allgemeinen bringen würden. Ich glaube aber, der hauptsächlichste Grund, aus welchem die Abneigung gegen die Schwurgerichte und vielleicht auch gegen die Deffentlichkeit des Gerichtsverfahrens hervorgegangen ist, liegt in der Befürchtung, es werde dadurch das demokratische Princip in das Volk kommen und begünstigt werden. In der That, dies Schreckbild sollte doch längst seine Geltung verloren haben, da es sehr abgenutzt ist. Wo will man nicht gegenwärtig das demokratische Princip überall finden? Man will es im Saale der Stadtverordneten, in den Bürgerversammlungen, in den öffentlichen Gerichtssälen, ja am Ende auch in diesem Saale finden, man sucht es auch selbst in der Kirche. So hat der Minister eines benachbarten Staates vor nicht langer Zeit zu einem hochgestellten Protestanten geäußert: wir haben nichts gegen den Protestantismus, aber das demokratische Princip, das in demselben liegt, das werden wir stets bekämpfen. Also auch in der Kirche sucht man es. Das möchte wohl beweisen, daß diese Befürchtung bloß ein Schreckbild ist. Ich bin der Ueberzeugung, daß, wenn uns das Schwurgericht gegeben wird, sich der Character des Volkes gewiß nicht zum Nachtheil verändern wird, daß es eben so noch treu an König und Vaterland halten wird, als jetzt. Ich glaube überhaupt, daß es an Vertrauen zum Volke fehlt. Wüßte man, daß das sächsische Volk wirklich Vertrauen verdient, so würde manche Besorgniß von selbst wegfallen. Ich schließe mit dem herzlichsten Wunsche, daß es, unsern Bemühungen gelingen möge, unsere Staatsregierung endlich davon zu überzeugen, daß es für Sachsen und für die sächsische Rechtspflege gut, nützlich und heilsam sein werde, wenn wir